



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

II-6615 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am

15. II. 1988

Z1. 10.101/S48-XI/A/1a/88

3112/AB

1989-02-16

zu 3152/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold G r a t z

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3152/J betreffend Ineffizienzen in der E-Wirtschaft (S), welche die Abgeordneten Wabl, Smolle und Freunde am 16. Dezember 1988 an mich richteten, darf ich vorerst auf die Einleitung der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3148/J verweisen.

Zu den einzelnen Punkten erlaube ich mir wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Hier erlaube ich mir, auf die als Beilage angeschlossene Tabelle zu verweisen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Bei diesen Angaben handelt es sich um betriebswirtschaftliche Daten, deren Bekanntgabe wirtschaftliche Interessen der Verbundgesellschaft verletzen würde. Aus Gründen der Amtsverschwiegenheit ist mir daher eine Beantwortung dieser Anfrage nicht möglich.

- 2 -

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Aussage, daß "der Wintertarif von den Sommerbeziehern subventioniert wird", entspricht einer eindimensionalen Betrachtungsweise. Im thermo-hydraulischen Verbundsystem ist eine unterjährige Zuordnung der Kosten zu dem ohnedies nach Tarifzeiten gesplitteten Verbundtarif mit absoluter Richtigkeit nicht möglich, zumal ja die kalorischen Kraftwerke nicht nur der Erzeugung im Winterhalbjahr dienen, sondern ganzjährige Ergänzung- und Reservefunktionen haben. Die Fixkosten sind daher als Jahreskosten anzusehen und haben damit, wenn auch nicht der vollen Höhe so doch dem Grunde nach, ihre Entsprechung im Jahresleistungspreis. Im übrigen können die Tarife nicht nur die saisonale Kostensituation abbilden sondern haben sich auch an der Markt- und Wettbewerbssituation und an den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten zu orientieren. Bis zu einem bestimmten Grad wird daher jeder Stromtarif immer nur einen Kostenmix zur Grundlage haben können.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Die von Ihnen erfragten Details betreffen betriebswirtschaftliche Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der betroffenen Unternehmen gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG geboten ist.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Unter dem Begriff "Kostenwahrheit", wie er im Arbeitsübereinkommen verwendet wird und wie er sowohl für die Versorgungs- als auch für die Konsumentenseite gilt, subsumiere ich die Begriffe Kostendeckung, Kostenorientierung und Kostengerechtigkeit. Der Grundsatz der Kostendeckung in der Strompreisbestimmung besagt dabei, daß im Interesse einer gesicherten Stromversorgung die Summe der Erlöse - bezogen auf eine längere Reihe von Jahren - die Summe der Kosten decken soll.

- 3 -

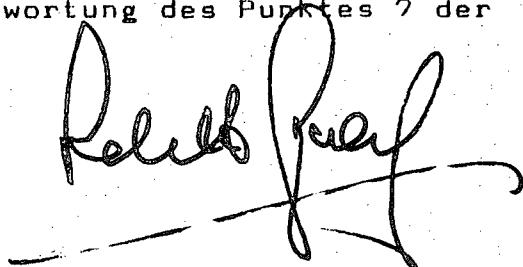
Kostenorientierung in der Strompreisbestimmung heißt, daß grundsätzlich die Kosten und nicht etwa das allgemeine, oft schwankende Energiepreisniveau die Höhe des Strompreises bestimmen und daß im Preis der Kostenstruktur der Stromversorgung, d.h. der Struktur der Gestehungskosten, soweit wie möglich entsprochen wird. Kostengerechtigkeit schließlich bedeutet, daß der Verbraucher oder die Verbrauchergruppe soweit möglich und vertretbar jenen Preis bezahlt, der der jeweiligen Verbrauchscharakteristik und damit Kostenverursachung entspricht (Verursachungsprinzip).

Zu den Punkten 6 und 7 der Anfrage:

Die Strompreiskalkulation berücksichtigt die Kosten des jeweiligen EVU. Eine nur auf bestimmte Anlagen bezogene Rechnung ist nicht vorgesehen und meines Erachtens auch nicht sinnvoll, zumal der Kraftwerkspark in einem thermo-hydraulischen Verbundsystem als Ganzes zu sehen ist und kalorische Kraftwerke jahresdurchgängig Ergänzungs- und Reservefunktion haben.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Hier erlaube ich mir, auf die Beantwortung des Punktes 7 der Anfrage Nr. 3148/J zu verweisen.



Beilage

Beilage zu Punkt 1

HOCHTARIFSPREISE DES VERBUNDTARIFES IN DEN WINTER- UND SOMMERPERIODEN

VERBUNDTARIF	: I	: II	: III	: IV	: V	: VI	: VII	: VIII	: IX	: X	: XI*)	: XII	: XIII	: XIV	: XV	:
GÜLTIGKEIT	: 1.6.49	: 1.10.50	: 16.7.51	: 1.5.57	: 1.8.58	: 1.1.65	: 1.6.72	: 1.2.74	: 1.3.76	: 1.1.77	: 1.4.78	: 1.7.80	: 1.1.82	: 1.4.85	: 1.4.86	:
	: bis	: bis	: bis	: bis	: bis	: bis	: bis	: bis	: bis	: bis	: bis	:				
	: 30.9.50	: 15.7.51	: 30.4.57	: 31.7.58	: 31.12.64	: 31.5.72	: 31.1.74	: 29.2.76	: 31.12.76	: 31.3.78	: 30.6.80	: 31.12.81	: 31.3.85	: 31.3.86	: 31.3.87	:
WINTER HT PREIS IN G/KWH:	12,0	20,0	26,0	28,0	30,0	30,0	30,0	33,1	36,4	38,4	40,4	45,3	52,7	57,1	61,1	:
SOMMER HT PREIS IN G/KWH:	6,0	9,0	12,0	15,0	15,0	17,0	20,0	23,1	25,4	27,4	29,4	34,3	41,0	43,3	45,7	:
DIFFERENZ WI/SO IN G/KWH	6,0	11,0	14,0	13,0	15,0	13,0	10,0	10,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,7	13,8	15,4	:
%-ANTEIL WI ZU SO (SO=100)	200,0%	222,2%	216,7%	186,7%	200,0%	176,5%	150,0%	143,3%	143,3%	140,1%	137,4%	132,1%	128,5%	131,9%	133,7%	:
VERHÄLTNISZAHL WI/SO	2,0	2,2	2,2	1,9	2,0	1,8	1,5	1,4	1,4	1,4	1,4	1,3	1,3	1,3	1,3	:

*) Vom 1.1.80 bis 30.6.80 wurde VG eine Inlanderlössteigerung von 14,9 % zugestanden.